

ÄNDERUNG
der Abfrageberechtigung
(gem. § 16a Abs. 5 MeldeG)
aus dem ZMR

Abfrageberechtigte(r) (erster Vorname u. Familienname bzw. Firmenname):	
PLZ und Ort:	
Straße	

BMI Kundennummer:	
Derzeitige Zugangsart zum ZMR:	<input type="checkbox"/> ZMR 1 <input type="checkbox"/> ZMR 2 <input type="checkbox"/> ZMR 3

1)
An das
Bundesministerium für Inneres
Abteilung IV/9
Althanstraße 39-45
1090 Wien

per Mail an folgende Mail-Adressen:
bmi-benutzerverwaltung@bmi.gv.at
bmi-IV-9@bmi.gv.at

oder per Telefax an
folgendeTelefonnummer:
+43/059133/988909

Betreff: Änderung zur ZMR-Abfrageberechtigung

Hiermit wird nachfolgende Änderung der Abfrageberechtigung für das „Zentrale Melderegister“ (ZMR) des Bundesministeriums für Inneres (BMI) durch die/den Abfrageberechtigte(n) (in der Folge „Abfrageberechtigter“ genannt) beantragt:

Folgende Änderungen werden bekannt gegeben:

* Zutreffende Bitte angeben bzw. ankreuzen

Änderung der Angaben des Abfrageberechtigten: *)

Abfrageberechtigte Firma: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Straße: _____
Telefon: _____ Telefax: _____ E- Mail: _____

*) Die Übertragung der Abfrageberechtigung an eine andere Firma ist nicht zulässig. Für den Fall, dass eine Firma nicht mehr an der Ausübung ihres Zugangsrechtes interessiert ist, hat sie die Abt. III/3 von der Zurücklegung ihrer Abfrageberechtigung zu verständigen.

Änderung der Zugangsart auf:

- ZMR 2: **Hinweis:** Der jährliche Kostenersatz gem. § 14 MeldeV beträgt € 1.100,-- (Euro eintausend)
- ZMR 3: es ist kein jährlicher Kostenersatz zu entrichten.

Wahrnehmung der Option für Beliehene:

Die Option für sonstige Abfrageberechtigte, welche auch zur Vollziehung von Gesetzen berufen sind (Beliehene) (§ 15 Abs. 2 letzter Satz MeldeV) wird in Anspruch genommen.¹

¹ Diese Option steht gem. § 15 Abs. 2 letzter Satz MeldeV ausschließlich Beliehenen zur Verfügung und bewirkt anstatt der zu entrichtenden Verwaltungsabgaben eine Pauschalierung in der Höhe von € 1,10 pro Abfrage ohne Unterschied, ob der Beliehene die Abfrage für hoheitliche oder iSd § 16a Abs. 5 MeldeG zulässige private Onlineabfragen tätigt. Die Höhe des jährlich zu entrichtenden Kostenersatzes richtet sich weiterhin nach der gewählten Zugangsart.

Anrechnung eines bereits entrichteten Kostenersatzes:

- Bei einer Änderung der Zugangsart von ZMR3 auf ZMR2 beginnt das Verrechnungsjahr für den jährlichen Kostenersatz mit dem Zeitpunkt der Umstellung auf ZMR2.
- Bei einer Änderung der Zugangsart von ZMR2 auf ZMR3, wird der entrichtete Kostenersatz von € 1.100,- auf Antrag anteilmäßig rückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt in Form einer Gutschrift bei der Abrechnung.

Die Änderung der Zugangsart ist gültig ab:

Wenn die Änderung innerhalb eines Quartals erfolgt, wird je eine Kostenvorschreibung für die bisherige und die künftige Zugangsart übermittelt.

Änderungen bei Zugangsart ZMR 1

Angaben/Neuanlage einer Benutzerin / eines Benutzers:

Familienname: _____

Vorname: _____

Sozialversicherungsnummer: _____

Telefon: _____ Telefax: _____ E- Mail: _____

Löschen einer Benutzerin / eines Benutzers:

Familienname: _____

Vorname: _____

Benutzername: _____

Telefon: _____ Telefax: _____ E- Mail: _____

-

Änderungen bei Zugangsart ZMR2

Angaben zur / zum technischen Verantwortlichen:

Familienname: _____

Vorname: _____

Sozialversicherungsnummer: _____

Telefon: _____ Telefax: _____ E- Mail: _____

Änderungen bei Zugangsart ZMR 3

Angaben/Änderung zur Dienstleisterin / zum Dienstleister:

Bisherige(r) DienstleisterIn: ___		
Name / Firma		
Neue(r) DienstleisterIn: ___		
Name / Firma		
PLZ: ___	Ort: ___	
Straße:		
Telefon:	Telefax:	E- Mail:

**Zusätzlich zu unterfertigen bei Wahrnehmung der Option für sonstige
Abfrageberechtigte, welche auch zur Vollziehung von Gesetzen berufen sind
(Beliehene) (§ 15 Abs. 2 letzter Satz):²**

Anstelle der Vorschreibung der Verwaltungsabgabe für den Einzelfall wird die Vorschreibung einer Gesamtsumme für alle Abfragen - unabhängig davon, ob diese für hoheitliche Zwecke oder für gem. § 16a Abs. 5 MeldeG zulässige private Zwecke erfolgt - innerhalb eines Quartals beantragt, wobei pro Abfrage ein Rechenwert von 1,10 € zu veranschlagen ist (§ 15 Abs. 2 2. Satz MeldeV). Der Wechsel zur pauschalierten Vorschreibung wird mit Beginn des nächsten Verrechnungszeitpunktes wirksam.

Aufgrund nachfolgend angeführten Rechtsvorschriften ist eine Beleihung des Antragstellers erfolgt:

Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers

² Diese Option steht gem. § 15 Abs. 2 letzter Satz MeldeV ausschließlich Beliehenen zur Verfügung und bewirkt anstatt der zu entrichtenden Verwaltungsabgaben eine Pauschalierung in der Höhe von € 1,10 pro Abfrage ohne Unterschied, ob der Beliehene die Abfrage für hoheitliche oder iSd § 16a Abs. 5 MeldeG zulässige private Onlineabfragen tätigt. Die Höhe des jährlich zu entrichtenden Kostenersatzes richtet sich weiterhin nach der gewählten Zugangsart.

Kostenersatz

Der Abfrageberechtigte wird, soweit dies gem. § 14 MeldeV vorgesehen ist, den für die Erteilung der Abfrageberechtigung vorgesehenen pauschalierten jährlichen Kostenersatz innerhalb von 4 Wochen ab Kostenvorschreibung überweisen.

Der Abfrageberechtigte anerkennt, dass er keinen Rechtsanspruch auf Einbehaltung des Kostenersatzes zum Teil oder zur Gänze hat.

Der zu entrichtende Kostenersatz wird im Rahmen einer Kostenvorschreibung direkt an den Abfrageberechtigten (ZMR2) oder indirekt über einen vom Abfrageberechtigten gem. § 3 Z 2 MeldeV in Anspruch genommenen Provider (ZMR3) vorgeschrieben.

Im Falle der Nichtentrichtung der Kostenvorschreibung über den in Anspruch genommenen Verantwortlichen/Dienstleister, wird eine entsprechende Kostenvorschreibung an den Antragsteller vom Betreiber mit Bescheid vorgeschrieben. Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis: Es bleiben sämtliche nicht dieser Änderungsmitteilungen widersprechenden Bestimmungen des ursprünglichen Antrages aufrecht.

Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers

Bestätigung des neuen Dienstleisters („Providers“):

Ort, Datum und Unterschrift des neuen Dienstleister

* nur bei ZMR3-Antrag/Änderung